

**Satzung
über den Wochenmarktverkehr in der Stadt Herne
vom 13.07.1979**

1. Änderung durch Satzung vom 27.01.1997
2. Änderung durch Satzung vom 07.11.1997
3. Änderung durch Satzung vom 11.07.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV NW S. 245), hat der Rat der Stadt Herne am 19.06.1979 folgende Satzung über den Wochenmarktverkehr der Stadt Herne erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung, die von der Stadt Herne - Amt für öffentliche Ordnung - gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt worden sind.
- (2) Die Stadt Herne betreibt und unterhält die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die Marktplätze und -tage sowie die Öffnungszeiten und die Gegenstände des Marktverkehrs ergeben sich aus der einzelnen Festsetzungsverfügung.
- (4) Erfolgt in dringenden Fällen vorübergehend eine von der Festsetzungsverfügung abweichende Festsetzung des Markttages, der Öffnungszeit oder des Marktplatzes, wird dies in der Herner Ausgabe der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht.

**§ 2
Betriebszeit**

Die Marktplätze werden 1 1/2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeit den Anbietern zum Aufbau der Verkaufseinrichtungen überlassen und sind spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit von den Anbietern zu räumen.

**§ 3
Marktverwaltung und Marktaufsicht**

- (1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt der Stadtverwaltung - Amt für öffentliche Ordnung -. Sie wird von den hierzu beauftragten Mitarbeitern ausgeübt.
- (2) Die Marktverwaltung nimmt die Aufgaben wahr, die sich durch die Abhaltung der Märkte aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben.
- (3) Den Anordnungen der Mitarbeiter der Marktverwaltung oder -aufsicht ist Folge zu leisten.

- (4) Den Beauftragten des Amtes für öffentliche Ordnung, der Lebensmittelaufsicht sowie der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung der Amtsgeschäfte gestattet.

§ 4

Teilnahme am Wochenmarktverkehr

- (1) Auf dem Markt werden - gemessen an der Gesamtzahl der Standplätze - bis zu 80 % Dauerstandplätze (Dauerverkaufseinrichtungen) und bis zu 20 % Tagesstandplätze vergeben.
- (2) Tagesstandplätze werden bis zum Beginn der Öffnungszeit von den beauftragten Mitarbeitern nach der Reihenfolge der Bewerbungen mündlich zugewiesen. Soweit verfügbar, können Tagesstandplätze mehrmals an einem Tag vergeben werden.
- (3) Anbieter, die auf Dauer einen bestimmten Standplatz auf den Wochenmärkten benutzen wollen, bedürfen einer Zulassung durch die Marktverwaltung. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich einzureichen. Über die Zulassung oder Ablehnung wird von Marktverwaltung ein Bescheid erteilt.
- (4) Die Zulassung kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 3. ein sonstiger berechtigter Grund vorliegt.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, um allen Bewerbern einen Standplatz zuzuweisen, so werden Bewerber zurückgewiesen, deren Warenarten auf dem Markt bereits in ausreichender Zahl vorhanden sind. Bei Bewerbern mit gleichen Warenarten werden solche bevorzugt, die aufgrund der Ausgewogenheit und Vielseitigkeit ihres Warenangebotes attraktiver sind.

- (5) Die Zulassung kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt worden ist,
 2. der Inhaber der Zulassung oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößen haben oder
 3. der Inhaber der Zulassung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt,
 4. ein sonstiger berechtigter Grund vorliegt.

§ 5 Marktverkehr

- (1) Die Verkaufseinrichtungen von Inhabern eines Dauerstandplatzes müssen zu Beginn der Öffnungszeit aufgebaut sein. Inhaber von Dauerstandplätzen dürfen ihre Verkaufseinrichtungen im Ausnahmefall bis 1/2 Stunde nach Beginn der Öffnungszeit ohne Fahrzeugbenutzung aufbauen, wenn sie für die Verspätung einen berechtigten Grund glaubhaft machen können.
- (2) Während der Öffnungszeit dürfen keine Fahrzeuge an die Verkaufseinrichtungen gebracht werden. Fahrzeuge aller Art, die nicht als Verkaufseinrichtungen dienen, dürfen auf der Marktfläche während der Öffnungszeit nicht abgestellt werden.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Anbieters und nur zum Verkauf der zugelassenen Waren benutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an andere Personen, die Aufnahme Dritter, der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises - auch nur vorübergehend - sind nicht erlaubt.
- (4) Ist ein zugewiesener Standplatz 1/2 Stunde nach Beginn der Öffnungszeit nicht besetzt, so kann der beauftragte Mitarbeiter den Standplatz für den betreffenden Tag an einen anderen Interessenten vergeben.
- (5) Die Marktverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Standplatzwechsel anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (6) Vor Beginn und nach Beendigung des Marktes sind die Fahrzeuge der Anbieter und die sonstigen Zubringerfahrzeuge unverzüglich zu ent- bzw. beladen und alsbald vom Marktplatz zu entfernen.
- (7) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für einen reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und Geräten freizuhalten.
- (8) Die Standplatzgrenzen sind bei der Auslegung und Auszeichnung der Waren einzuhalten.

§ 6 Reinigung

- (1) Die Anbieter sind während der Öffnungszeit des Marktes für die Reinhaltung ihres Standplatzes und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich; dies gilt auch für die Beseitigung von Eis und Schnee.
- (2) Nach Ablauf der Öffnungszeit sind die Abfälle von den Anbietern oder ihrem Personal zu der auf dem Markt bestimmten Sammelstelle zu schaffen. Verpackungsmaterialien sind in Eigenregie - soweit hygienisch vertretbar - einer Wiederverwertung oder stofflichen Verwertung - entsprechend der Verpackungsverordnung - zuzuführen.
- (3) Nach Beendigung des Marktes wird das Marktgelände von den städtischen Entsorgungs- und Reinigungsbetriebe gesäubert.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Marktplatz mitzubringen,
 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. zu betteln oder sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten,
 5. tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren etc. in die Abläufe gelangen zu lassen.

§ 8 Stromentnahme und Beleuchtung

- (1) Die Marktverwaltung stellt Stromanschlussstellen zur Verfügung. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt den stromabnehmenden Anbietern. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Stadt Herne ist insoweit ausgeschlossen. Jeder Stromabnehmer hat auf Verlangen der Marktverwaltung den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlagen zu erbringen.
- (2) Die Stromkosten gehen zu Lasten des Anbieters. Der Verbrauch wird von Zwischenzählern abgelesen.
- (3) Jeder Anbieter hat für eine ausreichende Beleuchtung seiner Verkaufseinrichtung nach den Weisungen der Marktverwaltung zu sorgen.

§ 9 Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf den Märkten sind Marktstandsgebühren nach der jeweils gültigen Marktstandsgebührensatzung zu entrichten.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Herne haftet für Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

- (2) Mit der Standplatzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und der gleichen übernommen.

§ 11 Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der in § 2 festgesetzten Zeit Waren anfährt oder Verkaufseinrichtungen aufbaut,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 den Anordnungen der Mitarbeiter der Marktverwaltung oder -aufsicht keine Folge leistet,
 3. den im § 3 Abs. 4 genannten Beauftragten den Zutritt verwehrt,
 4. während der Öffnungszeiten entgegen § 5 Abs. 2 Fahrzeuge an die Verkaufseinrichtung bringt, den Markt befährt oder Fahrzeuge dort abstellt,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 den Standplatz einem anderen überlässt,
 6. entgegen § 5 Abs. 6 Fahrzeuge nicht unverzüglich ent- oder belädt und alsbald vom Marktplatz entfernt,
 7. entgegen § 5 Abs. 7 durch Abstellen von Gegenständen den reibunglosen Marktverkehr auf den Gängen behindert,
 8. entgegen § 5 Abs. 8 die Standplatzgrenzen nicht einhält,
 9. seiner in § 6 Abs. 1 bezeichneten Reinhaltungs- bzw. Eis- und Schneebeseitigungspflicht nicht nachkommt,
 10. Abfälle nicht in der von § 6 Abs. 2 gebotenen Weise beseitigt oder Verpackungsmaterialien nicht einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zu führt,
 11. eine Marktstörung im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 verursacht,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 Kabel so verlegt werden, dass der Marktverkehr gestört wird oder Gefährdungen, Behinderungen oder Belästigungen eintreten,
 13. entgegen § 8 Abs. 3 nicht für eine ausreichende Beleuchtung der Verkaufseinrichtung sorgt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung über den Wochenmarktverkehr in der Stadt Herne vom 22.12.1975 außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ, WR und RN am 20.07.1979.

Die 1. Änderung wurde bekannt gemacht am 05.02.1997.

Die 2. Änderung wurde bekannt gemacht am 10.11.1997.

Die 3. Änderung wurde bekannt gemacht am 19.07.2001.